

9.

MEMOIRE

Ueber die bürgerlichen Angelegenheiten und Unruhen in den
Herzogthümern Kurland und Semgallen

unterlegt

von Seiten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-
schaft dieser Herzogthümer

Einer

zu den Kurländischen Angelegenheiten ernannten
Erlauchten Deputazion, zu Warschau
den 19ten November 1791.



Wann in einer der kritischsten Perioden für die Herzogthümer
Kurland und Semgallen — zu einer Zeit, wo fremde Kriegesheere
sich an deren Grenzen zusammenzogen — wo Eine Hochwohlge-
bohrne Ritter- und Landschaft durch Ihren Durchl: Herzog auffer
Stand gesetzt worden war, sich mit Höchstdenenelben über die öf-
fentlichen Angelegenheiten des Landes auf Landtagen zu benehmen —
wo die Wächter der vollziehenden Gewalt, den Unordnungen und
den in der Regierung eingerissenen Misbräuchen unterlagen und

2



ihre Pflichten nicht ferner beobachten konnten — eine Koalition, nicht sowohl der Städte und der eigentlichen und wahren Bürger derselben, als vielmehr eine Koalition und Vereinigung einzler Klassen von Bürgern, und einzler bürgerlicher Personen, die in keinem Betrachte als Bürger der Städte zu consideriren sind, und noch darzu ohne Vorwissen der Regierung und auf eine tumultuari-sche und für die Ruhe eines jeden Staates gefährliche Art sich ge-bildet hat — wann diese Koalition, in Flecken und auf dem Lan-de ohne Unterschied alle und jede Personen bürgerlicher Kondizion und also auch die, die nicht einmahl einen festen und bestimmten Wohnsitz haben, noch weaziger ansässig sind, und heute ihren Un-terhalt in diesem, morgen in einem andern Orte gewinnen, zum Beytritt eingeladen — und also eine würcliche Anzettelung und Aufwiegelung im Staate anzuspinnen gewagt hat, — wann diese Koalition es gewagt hat Abgeordnete, unter dem Titel der Städte und des Bürgerstandes der Herzogthümer, an die Allerdurchlauch-tigste Oberherrschaft abzufertigen — wann es diesen sogenannten De-legirten gelungen ist, durch scheinbar legale Vollmachten die Auf-merksamkeit der Erlauchten Herren Kanzler zu hintergehen — und wann endlich diese vermeintliche Delegirten, aus dem vermeintlichen Ordine Civico der Herzogthümer Kurland und Semgallen, sich unterfangen haben, Einer Erlauchten Deputazion gewisse Beschwer-den, als Beschwerden der Städte der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu unterlegen, die in einem Geiße geschrieben worden, der im Allgemeinen für die Ruhe eines jeden Staats eben so gefähr-lich ist, als die Petita, welche diese vermeintlichen Herren Deles-girten in dem vorgegebenen Namen der Städte Kurlands, darauf zu gründen vor gut gefunden haben, geradezu auf einen gänzlichen



Umsturz der zeitherigen, auf feierlichen Paktten und Verträgen ruhende Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen und auf die Einführung einer aristokratischen Regierung einiger bürgerlicher Klassen von Einwohnern, als Krämer und Advokaten sind, abzielen: — So wird es endlich, da eine jede souveräne Regierung, in Vergleichung einer solchen thörichten und abgeschmackten Regierungsform, als die es seyn würde, die durch diese bürgerliche Anzettelung und Aufwiegelung in Kurland, von einigen unruhigen Köpfen intentiret worden, eine Wohlthat seyn würde, für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer Zeit, durch alle Mittel, die in ihrer Gewalt sind, einem Unfuge verwegener Menschen Ziel und Maaß zu setzen, die es gewagt haben, ihre wackern Mitbrüder durch Täuschungen in ein bösertiges Spiel ziehen zu wollen — einen Adel, der sie nicht beleidiget hat, zu kalumniiren, — die Ruhe eines Staates zu stöhren, in welchem sie als Fremdlinge Glück und Ehre gefunden haben, und eine Staatsverfassung zu untergraben, die weder sie noch ihre Vorältern begründet haben; — über alles dieses aber zusörderst Einer Erlauchten Deputazion den weitem Aufschluß zu geben.

Da die vorgeblichen Beschwerden der Städte Kurlands, welche von den vermeintlichen Herren Delegirten aus dem vermeintlichen Ordine Civico der Herzogthümer Kurland und Semgallen Einer Erlauchten Deputazion unterlegt worden, von Höchstderselben auch dem Herrn Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs communicirt worden; so könnte zwar Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diesen Aufschluß bis dahin anstehen lassen, da die Erklärung Seiner Durchlaucht des Herzogs über diese ganze Angelegen-



heit Einer Erlauchten Deputazion mitgetheilt worden seyn würde; —
Allein, da Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sehr wenig an dieser Hochfürstl: Erklärung, sie falle aus wie sie wolle, der Natur der Sache nach liegt und liegen kann, massen, bewandten Umständen nach, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mehr, als Sr. Durchl: dem Herzoge, an der Aufrechthaltung Ihrer zeitherigen Staatsverfassung gelegen ist, — da ferner Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, sogar selbst, in Rücksicht dieser bürgerlichen Angelegenheit, über den Durchl: Herzog Beschwerde zu führen berechtiget wäre, und — da endlich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nichts so angelegentlichst wünschet als sich einmahl durchaus in Ansehung aller wider sie zeithero gemachten unwürdigen Insinuationen, also auch in Ansehung der, als wann Kurlands Udel Feind der Städte, Feind des Bürgers sey, vor den Allerdurchlauchtigsten Ständen, Einer Erlauchten Deputazion, der Welt und dem Geiste unsers Jahrhunderts zu rechtfertigen: — So schreitet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ohne Verzug, und ohne diese etwanige Erklärung von Seiten des Durchl: Herzogs vorläufig erst abzuwarten, sogleich zur Sache selbst, und hat dahero die Ehre Einer Erlauchten Deputazion folgende Unterlegung zu machen

istens, daß diejenige Schrift, welche unter dem Titel Gravamina Civitatum, und von zwey vermeintlichen Delegatis ex Ordine Civico Ducatum Curlandiae et Semigalliae unterzeichnet, Hochderselben überreicht worden, nicht sowohl Beschwerden der Städte selbst, als vielmehr bloß nur das



Produkt einer Koalition einzelner Personen und Klassen bürgerlicher Kondizion sey ; —

2tens, daß diese Koalition in ihrem Bestande eben so illegal, als die Art und Weise, auf welche sie sich gebildet, tumultuarisch und für die Ruhe der Herzogthümer, so wie der benachbarten Staaten gefährlich sey ; —

3tens, daß die vermeintlichen Beschwerden eben so gesetzlos sind, als die Petita, welche verwegenerweise auf diese vermeintlichen Beschwerden gegründet worden, theils geradezu, auf den gänzlichen Umsturz der zeitherigen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und auf die Einführung einer andern thörichten Regierungsform abzielen — theils der allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit aller Einwohner der Herzogthümer und allen gesunden Polizey- und Handlungsgrundsätzen in eben dem Grade entgegenstehen, als sie auf der andern Seite, bloß nur auf Monopolisterey und auf Beförderung eines kleinen niedrigen Krämer-Interesses, welches von dem allgemeinen grossen Interesse eines Landes sehr verschieden ist, abzwecken. —

Was das erste und zweite anlanget, so siehet Eine Hochwohlgebörne Ritter- und Landschaft sich necessitiret, vor allen Dingen die Blendwerke und Gaukelspiele aufzudecken, unter welchen die Urheber und Promotores dieser Koalition, theils ihre Personen zu masquieren, theils den eigentlichen und wahren Gegenstand, der

auf einen völligen Umsturz der zeitherigen Staatsverfassung in Kurland abzielt, zu verstecken bestrebt gewesen, und die Aufmerksamkeit und Gerechtigkeit der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschafft zu überraschen intendiret haben.

Die Schrift, welche Einer Erlauchten Deputazion überreicht worden, und die das unverkennbare Gepräge des Aufwiezelungsgeistes unserer Zeiten führet, der aber in besagter Schrift Aufklärung unserer Zeiten und ein Geschenk genannt wird, das die Vorsiehung dem 18ten Jahrhunderte aufbehalten hat, führet den Titel Gravamina Civitatum Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ — ist unterzeichnet von zweien Personen, die bald Delegati Status Civici, bald Delegati ex Ordine Civico Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ sich nennen, und es wird in derselben, bald von Revindication städtischer Rechte, bald von der Revindication bürgerlicher Rechte, in denen bald die Städte bald der Status Civicus oder der Ordo Civicus beeinträchtigt worden seyn soll, geredet. —

Die vermeintlichen Delegirten des vermeintlichen Ordinis Civici in den Herzogthümern Kurland, spiegeln also, sowohl als ihre vermeintlichen Committenten, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschafft und der Welt vor, als wann Gravamina Civitatum, Gravamina Status Civici, oder Ordinis Civici, und also Civitates und Ordo Civicus, so alles einerley Sache in Kurland und nach Kurländischen Staatsrechten sey. Es kommt da, hero zuförderst und vor allen Dingen auf eine richtige Entwiklung der Begriffe an, die mit diesen Ausdrücken, nach dem Staatsrechte der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu verbinden sind. —

Kurlands Staatsverfassung kennet nach den Unterwerfungsverträgen keinen *Ordinem Civicum*, keinen *Statum Civicum* in *Sensu politico*, der qua *Status*, qua *Ordo*, *Jura Status* & *Jura Ordinis* hätte, noch weniger aber der es wagen könnte, dem *Ordini Equestri* als dem einzigen Provinzial Landstande und dem an seiner Spitze sich befindenden Durchl: Herzoge, als dritter Stand, und als Mit- und Landstand sich an die Seite zu setzen, wie die vermeintliche Koalition, in der Schrift, welche sie verwegenerweise unter dem Titel *Gravamina Civitatum Curlandiæ* Einer Erlauchten Deputazion überreichen lassen, eben so eitel als lächerlich zu avanciren gewagt hat. —

Kurlands Staatsverfassung kennt nach den Unterwerfungsverträgen und Grundgesetzen nur *Civitates*; — die ihre *Municipal-Verfassung* und *Municipal-Rechte* haben. —

Es können also nur *Gravamina Civitatum* überhaupt und nur in sofern diese *Gravamina* auf Verletzung der *Municipal-Verfassung* der Städte, oder der *Municipal-Rechte* ihrer Bürger Bezug haben, statt finden. —

Es können daher auch nur *Nuntii*, *Deputati*, aut *Delegati Civitatum Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ* statt finden. — Ein *Delegatus ex Ordine Civico* oder *Status Civici Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ* aber ist ein politisches Unding, weil selbst die politische Existenz eines *Ordinis Civici* in Kurland nach dem Staatsrechte dieser Herzogthümer ein politisches non - ens ist.

Alle Gravamina also, die von einem vermeintlichen Ordine Civico, qua Statu in sensu politico, als læsiones seiner vermeintlichen politischen Standesrechte zum Vorschein kommen, sind entweder Folgen der Unwissenheit in Kurlands Staatsrechte oder Folgen der Bosheit unruhiger Köpfe.

Und hier liegt die erste Ursache, warum unterzeichnete Abgeordnete Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen nicht directe eine Schrift beantworten können, die von vermeintlichen Delegirten, eines vermeintlichen Ordinis Civici, Einer Erlauchten Deputazion überreicht worden; da wie gesagt Kurlands Staatsverfassung nur Civitates und Civitatum Cives — nicht aber einen Ordinem Civicum, der qua status Provincialis Delegirte zu schicken berechtigt sey, anerkennt. —

Civis aber ist nur derjenige Einwohner der in Städten wohnt, und in selbigen zugleich das Bürgerrecht gewonnen hat, und der, indem er sich bey der Gewinnung des Bürgerrechts zu den Pflichten und Lasten eines Bürgers verbindlich gemacht, und die Städtische- und Municipal-Obrigkeit als die seinige anerkannt, auch die Befugniß zu dem Genusse bürgerlicher Rechte erlangt hat. —

Es folgt also hieraus, daß alle diejenigen, welche nicht in Städten wohnen und in selbigen zugleich das Bürgerrecht nicht gewonnen hatten, sich zu keinen Pflichten und oneribus des gemeinen Wesens der Städte verbindlich gemacht haben, und den Stadt-
magistrat nicht vor ihre Obrigkeit anerkennen, — auch keine Cives
sind,

sind; — und daher auf Rechte eines Bürgers der Städte keinen Anspruch zu machen, noch sich in Städtische Angelegenheiten zu mischen berechtigt sind. —

Es folgt also hieraus, daß Personen bürgerlicher Kondizion, als da sind Advokaten, Aerzte, in Landesdiensten stehende Sekretaire, Kanzellisten und Officialisten aller Art, und die ganze Klasse von sogenannten *Literatis* nicht zu den Städten gehören, so lange sie nicht

istens, ihren Immunitäten, (denn keiner zahlt dem Staate noch den Städten einen Groschen an Abgaben) ihrer Zollfreyheit, ihrem *Juri Exemptionis* von Städtischer Einquartirung, ihrem *Foro Privilegiato*, (denn sie fortiren mit dem Edelmanne Vorzugsweise ein gleiches *Forum*) und vorzüglich die Hofgerichtsadvokaten, oder die sogenannten Justizräthe, ihrem Rechte, sogar an die Allerhöchsten Königl. Relazionsgerichte zu appelliren, mit einem Worte, den considerablen Rechten, die ihnen, theils *ex Privilegiis*, theils *ex consuetudine* zustehen, entsagt; und so lange sie nicht

atens den Bürgereid vor dem Stadt-Magistrate der Städte abgelegt, zu den Städtischen *Oneribus* ihr Contingent beytragen, militairische Einquartirung in ihren Häusern nehmen, den Stadtmagistrat für ihre Obrigkeit und vor ihr *Forum*, den rechtschafnen und wackern Handwerker aber, dem ihre jezigen Immunitäten zur Last fallen, vor ihre Mitbrüder und Mitbürger erkennen — an welchen allen Eine Hochwohlgebohrne

Ritter- und Landschaft diese Herren gewiß nicht hindern wird, falls sie Lust dazu finden sollten.

Noch weniger gehören zu den Städten und Bürgern Personen, die in Flecken und auf dem Lande wohnen, nirgends ansässig sind, oder in Kontrakten stehen, und ihr Brodt bald in diesem, bald in einem andern Dienste gewinnen, als da sind Oekonomie-Verwalter, Oekonomie-Schreiber und dergleichen Personen mehr.

Eine jede Verbindung also dieser verschiedenen Klassen von privilegierten oder unprivilegierten und bloß nur unter dem Schutze der Landes-Gesetze stehenden Einwohner, und ein jedes Bestreben derselben, sich zu einem Ganzen, zu einem Corps in einem Lande zu consolidiren, unter dem Vorwande, gewisse vermeintliche Rechte als bürgerliche Standesrechte zu revindiciren, würde vor die verwegenste und strafbarste Zusammenrottung in jedem Lande erkannt, und ihre Urheber und Beförderer exemplarisch bestraft werden. —

Eine Verbindung dergleichen Klassen von Einwohnern aber mit den Städten eines Landes würde die gefährlichste Koalition für die öffentliche Ruhe eines jeden Staates und dessen Staatsverfassung seyn, wegen welcher über die Magistrate der Städte, die dabey concurrirret, von einem jeden mit Kraft versehenen Gouvernement die ernstlichste Beahndung verhängt werden würde.

Und eine dergleichen Koalition hat sich in einer der bedenklichsten Perioden für die Ruhe der Staaten und der bürgerlichen Gesell-



schaft, und in einer, besonders für die Herzogthümer Kurland und Semgallen kritischen Periode, unter dem Titel: sämmtliche Städte und vereinte Mitglieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, so wie unter dem Titel: Bürgerlicher Verein in Kurland gebildet; — wie dieses die Beylagen bestätigen werden, welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Einer Erlauchten Deputazion anbey in Polnischer Sprache zu unterlegen die Ehre hat.

Und nur von dieser Koalition also, nicht sowohl von den Städten Kurlands und deren eigentlichen und wahren Bürgern, ist die Schrift, welche Einer Erlauchten Deputazion unter dem Titel: *Gravamina Civitatum Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ* unterlegt worden, das Produkt; und hier liegt der zweyte Grund, der Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht erlaubt auf ein dergleichen Produkt einer so strafbaren Lige directe zu antworten.

Eine Erlauchte Deputazion wird zugleich aus diesen Beylagen bemerken, daß sich diese Koalition zugleich

stens auf eine tumultuarische Art und ohne Vorwissen des Regierungs-Kollegii, als des Wächters der exekutiven Gewalt, der Geseze und der innern Ruhe und Sicherheit im Staate, zu Anfange des 1790sten Jahres in Kurland gebildet habe.

stens, daß der ansehnlichste und bey weitem größte und überwiegendste Theil der considerabelsten und bedeutendsten Städte unter den Städten Kurlands (da die 5 übrigen Städte, Goldingen



etwa ausgenommen, wegen ihrer Unerheblichkeit in gar keine Consideration kommen) nämlich die Bürgerschaft der löblichen Gewerke und Künstler der Städte Mitau, Liebau und Windau, sich bereits schon im vergangenen Jahre, und sobald diese wackern braven Bürger bemerkten, daß der Zweck dieser an sich schon illegalen Vereinigung eben nicht zu ihrer Wohlfahrt, sondern auf andere Gegenstände gerichtet war, sich getrennet haben, und daß daher

z^{tens} diese Koalition also vielmehr aus einer einzigen Klasse von Bürgern der Städte, nämlich Krämern, Bierbauern und Bierchenken, und denen mit ihnen verbundenen einzelnen Personen und Klassen bürgerlicher Kondizion, die nicht zu den Städten gehören, als aus den Städten selbst besteht, — daß aber

4^{tens}, da gerade diese Klasse von Bürgern zeithero den Handwerker und Künstler von den Magistrats- und obrigkeitlichen Stellen in den Städten ausgeschlossen gehabt, und also der Magistrat der Städte bloß nur aus Personen, die zu der sogenannten großen Gölde, wozu die Krämer, Bierbrauer und Bierchenken gehören, zeithero besetzt worden und annoch besetzt sey, nichts leichter für diese einzige Klasse von Bürgern gewesen sey, auch ohne Theilnahme des größten Theils der Bürgerschaft der Städte Mitau, Liebau und Windau, die hieher unter dem Titel: Delegirte des *Status Civici*, abgefertigte Personen mit *Pleinpouvoirs* und Vollmachten im Namen ihrer Städte zu versehen, da die Magistrate, deren Mitglieder zu dieser Klasse gehören, die Siegel der Städte in Händen haben.



Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mag übrigens nicht aus Bescheidenheit, und bey der in mehr als einer Rücksicht delikaten Materie selbst, weder in die allgemeinen noch in die besondern Ursachen, die diese gefährliche Koalition in Kurland bewirkt haben, noch in die Zwecke, die durch selbige haben erreicht werden sollen, hier eindringen. — Ursachen und Zwecke mögen in dem Dunkel verhüllt bleiben, das sie verlangen und das ihnen gebührt.

Auch würde Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft glauben Einer Erlauchten Deputazion beschwerlich zu werden, wann Sie Höchstderselben den Unfug schildern wollte, der durch diese Koalition in Kurland verursacht worden, der bey einigen Personen bis zum Vergessen des Anstandes gegangen ist, den sie Ober-Räthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen schuldig waren. Noch weniger mag Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft hier der unwürdigen und niedrigen Zänkereyen Erwähnung thun, die besonders, nachdem ein Theil der Professoren, die der Durchlauchte Herzog an dem von Ihn zu Miteau gestifteten Gymnasio angestellt hat, und die fast samt und sonders sogar nur seit wenig Jahren sich in Kurland befinden, dieser bürgerlichen Koalition beygetreten, mit ihren würdigen Collegen in dieser Rücksicht geführt.

Unterdessen aber hält es doch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft vor nöthig und erforderlich, alle diejenigen Schriften, die von Seiten des bürgerlichen Vereins selbst, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht worden, hier zu den Akten Einer Erlauchten Deputazion zu legen, um sich, falls es Umstände erforderlich machen sollten, ob dieses gleich Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-

schaft äusserst unangenehm seyn würde, derselben bedienen, und sich auf dieselben berufen zu können.

Allein gesetzt, es hätte mit dieser bürgerlichen Vereinigung wirklich eine andere gesellschaftliche und rechtliche Bewandniß; gesetzt es wären wirklich die Städte der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die ansezt vor Einer Erlauchten Deputazion allhier agirten, und die unter dem Titel eingereichten *Gravamina Civitatum Curlandia & Semigallia*, wären als Beschwerden der Städte zu consideriren; so würden doch diese Städte

1stens weder befugt gewesen seyn ihre vermeintlichen oder wahren *Gravamina* eher an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu bringen, als bis ihnen in Kurland von Sr. Durchlaucht dem Herzoge und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Gerechtigkeit und die Remedur ihrer Beschwerden versagt worden; noch würde

2stens weder Sr. Durchlaucht der Herzog noch eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft verpflichtet und gehalten seyn vor der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft eher auf diese Beschwerden zu antworten, ehe und bevor sich beyde auf diese wahren oder vermeintlichen Beschwerden, nach vorhergegangener Deliberation auf öffentlichen Landtagen, gegen die Städte erklärt haben, und zu erklären im Stande gewesen seyn würden.

Denn da die Herzogthümer Kurland und Semgallen mit der Territorial-Jurisdiction, nach den Pakten, versehen sind, mit deren

U s ü b u n g d a h e r o n i c h t n u r d e r D u r c h l a u c h t e H e r z o g , K r a f t S e i n e r I n v e s t i t u r e n b e l e h n t i s t , s o n d e r n w e l c h e s e l b s t e n s o g a r i m J a h r e 1727 a u f e v e n t u e l l e F ä l l e , a l s e i n d e n H e r z o g t h ü m e r n K u r l a n d i n h ä r i r e n d e s R e c h t a n e r k a n n t , u n d d e r e n A u s ü b u n g d e r R e g i e r u n g ü b e r l a s s e n w u r d e : s o f o l g t d a r a u s , d a ß d i e S t ä d t e K u r l a n d s a l s u n m i t t e l b a r e U n t e r t h a n e n d e s *Feudi Ducatum Curlandiae & Semigalliae* , u n d a l s o a l s m i t t e l b a r e U n t e r t h a n e n d e r A l l e r d u r c h l a u c h t i g s t e n O b e r h e r r s c h a f t , i h r e u n m i t t e l b a r e O b r i g k e i t m i t i h r e n w a h r e n o d e r v e r m e i n t l i c h e n B e s c h w e r d e n v o r b e y z u g e h e n n i c h t b e f u g t , u n d i h r e n R e c o u r s a n d i e A l l e r d u r c h l a u c h t i g s t e O b e r h e r r s c h a f t n i c h t e h e r z u n e h m e n b e r e c h t i g e t s i n d , e h e u n d b e v o r i h n e n a u f i h r e A n t r ä g e , B i t t e n , *Desideria* o d e r *Gravamina* , e i n b i l l i g e s G e h ö r , G e r e c h t i g k e i t u n d R e m e d u r v o n S e i t e n S r . D u r c h l a u c h t d e s H e r z o g s , u n d i n F ä l l e n , w o E i n e H o c h w o h l g e b o h r n e R i t t e r - u n d L a n d s c h a f t d a b e y i n t e r e s s i r e t , a u c h v o n l e z t e r e r v e r s a g t w o r d e n .

Z w a r s i n d d i e j e n i g e n v e r m e i n t l i c h e n B e s c h w e r d e n , w e l c h e a n s i c h t E i n e r E r l a u c h t e n D e p u t a z i o n u n t e r d e m T i t e l : *Gravamina Civitatum Curlandiae & Semigalliae* u n t e r l e g t w o r d e n , b e r e i t s u n t e r d e m 12 t e n J u l i i 1790. i n d e r H o c h f ü r s t l i c h e n K a n z l e y z u M i t a u u n t e r d e m T i t e l : V o r l ä u f i g e D a r s t e l l u n g e i n i g e r b ü r g e r l i c h e n G e r e c h t s a m e , e i n g e r e i c h t w o r d e n , a u c h a u s s e l b i g e r E i n e r H o c h w o h l g e b o h r n e n R i t t e r - u n d L a n d s c h a f t z u r D e l i b e r a z i o n c o m m u n i c i r t w o r d e n . A l l e i n , d a n i c h t n u r d e r i m L a n d e b e k a n n t g e w o r d e n e U n s u g d e s s o g e n a n n t e n b ü r g e r l i c h e n B e r e i n s , s o n d e r n a u c h d i e U n t e r z e i c h n u n g d e r s o g e n a n n t e n v o r l ä u f i g e n D a r s t e l l u n g : s ä m t l i c h e S t ä d t e u n d v e r e i n i g t e M i t g l i e d e r d e s B ü r g e r s t a n d e s , E i n e r z u m L a n d t a g e v e r s a m m e l t e n H o c h w o h l g e b o h r n e n R i t t e r - u n d L a n d s c h a f t e s d u r c h a u s n o t h w e n d i g m a c h -

ten, vorhero erst und vor allen Dingen die nöthigen Erläuterungen von Seiner Durchlaucht dem Herzoge und Höchstdeffen Regierungs-Affessoren über den sogenannten bürgerlichen Verein sich auszubitten, diese Erläuterungen aber bis anjehzt Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht erteilt worden, weil der Durchlauchtige Herzog mit derselben auf Landtügen zu traktiren sich weigerte, so folgt daraus,

istens, daß die sämtlichen Städte mit ihren wahren oder vermeintlichen Beschwerden bis dahin in Geduld hätten stehen sollen, bis Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge wiederum vereinigt, im Stande gewesen seyn würde, ihre Erklärung auf Landtügen über diese vermeintlichen oder wahren Beschwerden der Städte zu geben; und daß dahero,

atens, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, da sie nicht daran Ursache ist, daß diese Erklärung bis anjehzt noch nicht erfolgt, auch noch nicht Ursache und Verpflichtung habe, auf die Einer Erlauchten Deputazion unterlegten vermeintlichen Beschwerden der Städte anjehzt schon vor Einer Erlauchten Deputazion zu antworten, und sich auf selbige einzulassen.

Damit es aber nicht den Anschein gewinne, als wenn Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich nur darum bey der Illegalität der Form eines solchen bürgerlichen Vereins aufgehalten habe, um etwanigen gerechten Beschwerden der Städte Kurlands dadurch auszuweichen: so hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft,

um

um allen unwürdigen und niedrigen Insinuationen, denen sie zeit-
hero ausgesetzt gewesen, vorzubeugen, die Ehre, Einer Erlauchten
Deputazion über das Materielle der Sache selbst, oder über die ihr
von Einer Erlauchten Deputazion communicirten sogenannten *Grava-*
mina Civitatum Ducatum Curlandiae & Semigalliae, jedoch un-
ter der Reservazion, daß Sie Sich bey obigen Umständen auf diese
Gravamina einzulassen nicht gemeinet sey, noch gemeinet seyn könne,
annoeh folgendes zu unterlegen:

Alle vier Beschwerden, welche Einer Erlauchten Deputazion
unter dem Titel: *Gravamina Civitatum Curlandiae & Semigalliae*
unterlegt worden, sind in ihrem Grunde eben so illegal und Geseflos
als die *Petita* und *Desideria*, die darauf gegründet worden, unpoli-
tisch sind, der wohlbegründeten zeitherigen Staatsverfassung der Her-
zogthümer und den Rechten des Adels entgegen stehen, und zum Theil
geradezu auf eine völlige Everfion und totalen Umsturz der zeitherigen
Staatsverfassung der Herzogthümer abzwecken.

Das erste *Gravamen* enthält die vermeintliche Beschwerde:

- „ daß die Städte von den landtäglichen Berathschlagungen
- „ entfernt worden, oder hat, wie es im lateinischen Exem-
- „ plar der Beschwerden heißt, Bezug, auf die *remotionem*
- „ *Civitatum a mutua & indivisa celebratione Comi-*
- „ *tiorum.*

So kurz dieses *Gravamen* an sich verfaßt ist, so schwankend
und unbestimmt ist es, wie alles in dieser bürgerlichen Eingabe ver-
faßt nud gestellet, um durch dergleichen schwankende und unbestimmte
Ausdrücke zu täuschen und zu überraschen.

Allein das *Potitum*, das darauf Nr. 1, gegründet worden, daß
nämlich



„ Der Rurländische *Status Civicus* als dritter Stand, so wie
 „ die beyden ersten, zu allen öffentlichen Angelegenheiten
 „ und Beschlüssen, also auch zur Legislazion und Ausübung
 „ dieses Rechts, auf gleiche Weise, und so wie Eine Hoch-
 „ wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zusammen berufen
 „ werden möge. “

gibt den *Commentarium* und Aufschluß über diese Beschwerde.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft kann nicht um-
 hin, um den Geist, der durchaus in dieser, für Bürger geschrieben
 seyn sollenden Schrift herrscht, zu entwickeln, hier zu bemerken, daß
 in der Beschwerde selbst von *Civitatibus*, hier aber im *Petito* nicht
 von *Civitatibus*, sondern von dem *Statu Civico* geredet werde.

Es ist also nicht sowohl auf *Civitates* und deren Bürger abge-
 ehen, als auf Begründung
 istens, eines *Status Civici in sensu Politico* und eines dritten Stan-
 des, oder *Tiers Etats*, der
 stens bey der Gesetzgebung und bey allen öffentlichen Landesangele-
 genheiten concurriren

zstens nach dem zweyten *Petito* eine Art von Unterhaus oder Unter-
 Parlament u. s. w. constituiren soll.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mag diese und
 die folgende auf diese Materie Bezug habende *Petita* und *Desideria*
 hier nicht annalisiren, da sie befürchten würde dieses nicht mit dem
 Anstande thun zu können, den öffentliche Schriften und Verhandlun-
 gen, so wie der Respekt, den sie Einer Erlauchten Deputaion schul-
 dig ist, verlangen.

Denn das Projekt zu Formirung eines *Tiers. Etat* in Kurland
 ist unter aller Kritik, weil in Kurland die Ursachen, aus denen in

in andern Ländern, in welchen die Lasten des Staates auf dem Volk liegen und von demselben bewilligt werden müssen, wie in England, oder wie in einigen deutschen Staaten, und in denen daher ein *Tiers - Etat* entweder von ältern Zeiten schon existirt, oder sich in neuern Zeiten gebildet hat, gänzlich cessiren; maassen in Kurland weder die Städte *qua* Städte, noch irgend eine Person bürgerlicher Kondizion zur Erhaltung des Staates auch nicht einen Groschen an Abgaben, weder an den Fürsten, ausgenommen indirecte an dem geringen Zolle und Akzise, die dem Fürsten gehören, noch an den Adel abtragen; wo die etwannigen bloßen *Onera Civitatis*, die aber auch nur der eigentliche Bürger an die Stadt abzutragen hat, bloß nur von den Magistralen der Städte selbst und der Bürgerschaft regulirt werden, und mit denen also weder der Fürst noch Adel etwas zu thun haben; wo die Städte ihre Magistrate selbst wählen, ihre eigene Municioalverfassung und Gesetze haben, wo endlich nichts auf Landtagen wider ihre Fundazions - Rechte weder von Fürst noch Adel beschloffen werden kann noch darf, und wo endlich die Städte nach etwaniger denegirter Justiz ihren Recours sogar an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu nehmen berechtigt sind.

Ohne daher weiter in dieses Projekt einzudringen, begnügt sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter - und Landschaft bloß nur anzumerken, daß die zeitliche auf Paktten und Verträgen ruhende Staats - Verfassung der Herzogthümer, durch die Realisirung eines dergleichen, wenig überdachten, unpolitischen Projekts, von Grund aus evertirt, und eine Staatsverfassung an deren Stelle gesetzt werden würde, gegen welche jede souveraine Regierung eine Wohlthat, wie bereits oben erwähnt worden, für die Herzogthümer Kurland und Semgalen seyn würde.

Uebrigens ist es schwer zu bestimmen, auf welche rechtliche und gesetzliche Gründe, diese sonderbare Beschwerde und die noch sonderbarern *Petita* haben gegründet werden sollen.

Denn hier kam es darauf an zu beweisen:

„ daß die Städte Kurlands sowohl vor als nach der Unterwerfung nicht bloß einen *Statum*, sondern einen *Statum Provincialem in sensu politico* constituirt haben, der bey der Gesetzgebung ehemals concurrirt und aus diesem Rechte verdrungen worden sey.

Dies ist aber nirgends bewiesen worden. — Denn istens, gesetzt auch, daß man zugeben könne, daß die Kurländischen Städte, deren dazumal nur drey existirten, nämlich Goldingen, Windau und Grobin, welches letztere sich aber damals in andern Händen befand, mit bey der Subjekzion gewesen wären; gesetzt, daß Radziwill mit denselben bereits vor der Subjekzion tractirt habe, so folgt doch aus allem diesem nicht mehr als daß auch diese damalige Städtchens den Eid der Unterthänigkeit und der Treue ihrer neuen Herrschaft durch ihre Abgeordnete bey der Unterwerfung abgelegt, und ihre Privilegien und Gerechtsame *in tantum, in quantum* sie damit versehen gewesen, bestätigt erhalten haben.

Wer aber den Eid der Unterthänigkeit und der Treue ablegt und seine etwannigen Gerechtsame bey einer etwannigen Huldigung

Bestätigung erlangt, ist aus diesem Grunde deswegen noch kein an der Gesetzgebung theilnehmender Landstand, noch wird er es aus diesem Grunde.

2tens findet die Berufung auf die Rechte Preussischer Städte hier nicht statt. Die Rechte der Preussischen Städte ruheten auf dem Bunde, den der landsässige Adel im Jahre 1440 mit den großen Städten Preussens wider den deutschen Orden in Preussen errichtete, und mittelst welchem Bunde sich beyde, der Adel und die Städte, der Herrschaft des deutschen Ordens entzogen, und sich im Jahre 1454 dem großen Könige Kasimir von Polen unterwarfen.

Da eine dergleichen Konföderazion in Liefland nicht statt gehabt, so waren die Liefländischen, und also auch die Kurländischen Städte bey der Subjekzion, was sie stets gewesen, *subditi* ihrer respektiven Herrn des Ordens, der Mitgebiechiger der Bischöfe u. s. [ro. die nie einen besondern *Statum Provincialem* unter den Liefländischen Ständen konstituirt hatten, und dies blieben sie, besonders die Kurländische Städte, auch nach der Subjekzion, die nie als ein *Status*, sondern als *subditi Feudi Ducalis*, sowohl von Fürst als Adel angesehen worden, und als solche mehr von dem Fürsten als von dem Adel abgehangen haben.

Wann übrigens

3tens, theils auf Oberherrschaftliche Univesale, theils auf Aufforderungen des Adels selbst, theils auf Fürstliches Umschreiben an



die Städte, daß sich dieselben bey den Landtügen einfinden mögen, in der Schrift *Gravamina Civitatum*, Bezug genommen worden; so ist Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft so weit entfernt diese Oberherrschaftliche Universale diese Aufforderungen von Seiten des Adels und diese Fürstliche Umschreiben nicht anzuerkennen, als dieselbe es nie verhindern wird, daß auch in der Folge dergleichen Umschreiben bey Landtügen an die Städte ergehen.

Es fragt sich also nur: zu welchem Zwecke und zu welcher Absicht dieses geschehen sey? und da ergiebt es sich denn selbst aus sämtlichen Dokumenten, die der Schrift *Gravamina Civitatum* zur vermeintlichen Unterstützung dieser Beschwerden beygefügt worden, daß die Städte lediglich, entweder

1stens, bloß nur zur Beybringung ihrer etwannigen Beschwerden, ode-

2tens, in ganz außerordentlichen Fällen, wo die Wohlfahrt des ganzen Landes bey außerordentlichen Zeitläuften auf dem Spiel gerstanden, gleichfalls zu den Landtügen verschrieben und zu Rathe gezogen worden.

So forderte der Vertheidiger der Kurländischen Freyheit gegen die Gewaltthätigkeiten eines Herzogs, Friedrich und Wilhelms, ein Otto Grotthusen, damals als Ritterschafts-Hauptmann, in *fundamento* des Königlichlichen Universals im Jahre 1616 die Städte auf, mit ihren Beschwerden bey dem Landtage und vor der Oberherrschaftlichen Kommission zu erscheinen. Allein die Städte erschienen damals nicht vor der Kommission, weil sie es mit dem Fürsten hielten.

So forderte noch in neuern Zeiten der Landesbevollmächtigte, Ernst Wilhelm von der Brügggen, die Städte auf mit ihren Beschwerden einzukommen; allein die Städte erschienen nicht.

So sind endlich die Städte in ältern und neuern Zeiten in außerordentlichen Vorfällen auch von den Fürsten zu den Landtagen, ohne daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft etwas darwider gehabt habe, berufen worden, damit auch sie über wichtige die allgemeine Wohlfahrt außerordentlich, oder auch bloß nur Städtische Sachen betreffende Angelegenheiten gehört würden, wie dieses auch noch im Jahre 1786 bey dem allgemeinen Miswachs geschah.

Allein nie sind die Städte als ein zu der Gesetzgebung concurrirender Stand zu Landtagen berufen worden, weil sie weder vor noch nach der Subjekzion einen weder *ex lege*, noch *ex consuetudine* bey der Gesetzgebung concurrirenden Provinzial-Landstand vorgestellt haben.

Wann endlich durch die *Formula Regiminis* nicht nur überhaupt die gegenwärtige Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen festgesetzt worden, und der *XXIX* § derselben folgendes verordnet:

„ *In Conventibus publicis illi tantum ad Consilia 'accedant, qui per Leges & Consuetudines admittuntur, omnibus aliis, qui Jus Suffragiorum non habent, penitus exclusis.* “

Das *Jus Suffragii* aber lediglich an Grund und Boden, oder dem *Fundo* derjenigen Landgüter, die vor der Subjekzion von *Personis Status Nobilitaris* als *Feuda* besessen worden, von denen da-



malß die *Servitia Equeſtria* dem Orden und den Biſchöffen in Kriegen geleistet worden, die bey der Subjekzion für den Adel in *Bona Allodialia* durch das *Privilegium Nobilitatis* verwandelt worden — von denen also nach der Subjekzion und besonders nach dem *XXXIII* § der *Formula Regiminis*, die *Servitia Equeſtria Nobilitatis* unter einem von dem *Vasallagio Principis*, also von dem *Vexillo Feudi* abgeſonderten *Vexillo Equeſtri*. der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft, *precedente commotione Regni & Reipublicæ*, zu leiſten ſind, dergestalt inhärrirt, daß nicht einmal ein eingeböhrner Edelmann, wenn er nicht mit einem derartigen *Fundo Nobili* in Kurland poſſeſſionirt iſt, weder auf den Konvokationen der Diſtrikte, noch auf Landtagen ſelbſt, das *Jus Suffragii* hat, ſo glaubt Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, daß es überflüßig ſeyn würde über die Illegalität der vermeintlichen Beſchwerde und der ſonderbaren *Petitorum* eines vermeintlichen Bürgerſtandes in Kurland einen *Tiers-Etat* zu formiren, noch weiter etwas hierüber beuzufügen.

Und mit dieſer erſten vermeintlichen Beſchwerde konnektirt genau die vermeintliche

IVte Beſchwerde, die ſo wie die erſte geradezu auf eine totale Everſion der zehnerigen Staatsverfaſſung von Kurland abzweckt und in eben dem Grade, als die erſte, zugleich nach dem lokalen unpölitifch und darauf gerichtet iſt, daß bürgerlichen Perſonen nicht geſtattet werde, *Bona terreſtria Equeſtria* oder *Nobilia* zu kaufen.

Es würde der Mühe nicht lohnen die ſonderbaren Beweiße, die zum Behuße auch dieſer Beſchwerde geführt worden, hier zu entwikeln. Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft führt daher nur kürzlich an, was dieſer vermeintlichen Beſchwerde, theils rechtlich, theils nach dem lokalen, pölitifch entgegen ſteht.

Rechtlich



Nächstlich stehet derselben die ganzen Natur der zeithörigen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, entgegen, weil diese Natur der zeitherigen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen auf der Natur des Grund und Bodens, und der Natur der liegenden Gründe und des Landeigenthumes ruhet, und beyde so wohl die Natur der Staatsverfassung und die Natur der liegenden Gründe und des Landeigenthums, der gestalt aufs genaueste mit einander verbunden, daß die Eine nicht verleset und aufgehoben werden kann, ohne daß die Andere nicht auch zugleich mit verleset und aufgehoben werden sollte.

Zusolge der Subjekzions Pакten, sind alle liegende Gründe in den Herzogthümern Kurland,

Entweder Bona publica, die das Feudum Ducale constituiren.

oder sie sind ehemahlige feuda Nobilia, die bey der Subjekzion auf ewige Zeiten in favorem Nobilitatis und pro Nobilitate allodificiret worden; — dergestalt daß diese Güther nie ihre Natur als Bona Nobilia und Equestria zu verändern im Stande sind. —

So wie jene nehmlich Bona publica der Herzogthümer ein Ganzes nehmlich das Feudum Ducale, constituiren, von dem der Durchl: Herzog das Vasallagium der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschafft zu prästiren hat — so constituiren auch diese ein Ganzes, nehmlich das Vexillum Equestre, von dem der Allerdurchlaucht-

tigsten Oberherrschaft, *præcedente commotione Reipublicæ*, die *Servitia Equestria* von dem Kurländischen Adel zu leisten sind.

Da also diese Güther ihrer Natur nach *Bona Equestria* sind, von deren *Servitia Equestria*, die nur nach dem Jure feudali von einer *Persona Status Nobilitaris* geleistet werden können, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu leisten sind — folglich also auch nur von einem Nobili, und zwar noch dazu nur von einem *Indigena*. besessen werden können — da ferner diesen Güthern, und nicht sowohl den Personen das *Jus Suffragii* bey der Gesetzgebung inhäret, so ist es klar, daß die vermeintliche Beschwerde, die darwider gemacht worden, daß Personen Bürgerlichen Standes nicht gestattet werde, in Kurland adeliche Güther an sich zu kaufen, nicht nur wider die Staatsverfassung der Herzogthümer anlaufe — sondern auch daß das darauf gegründete *Petitum* geradezu darauf abzwicke, die zeitliche Staatsverfassung über den Häufen zu werfen, und in ihren ersten Gründen, worauf sie ruhet, zu vernichten. —

Uebrigens leugnet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht, daß sowohl vor, als auch nach der Subjekzion von den Herzögen bürgerliche Personen mit größern oder kleinern Ländereyen aus der Masse der öffentlichen Staatsgüther *sub titulo feudali*, wegen etwan geleisteter Dienste *gratificiret* worden. — Allein zu geschweigen, das dergleichen etwanige kleine Lehne, die vor der Unterwerfung ertheilet worden, nicht unter der *Allodification*, die der Adel durch das *Privilegium Nobilitatis* über seine Güther erhielt, mit begriffen gewesen, also reversibel an die Staats

und öffentliche Masse, oder aus Feudum Ducale geblieben sind, — und auch wirklich revertiret sind — zu geschweigen daß die etwanigen Neuern Lehne, die die Herzöge an bürgerliche Personen ertheilet haben, nur stets sub reversibilitate ad feudum in Rücksicht der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und der Natur der Sachen nach haben ertheilet werden können, und ertheilet worden sind; — so bleibt es ohnedem schon sonderbar, auf einen dergleichen Uraustand, daß in ältern oder neuern Zeiten bürgerliche Personen mit dergleichen Güthern, die ad massam publicam gehören, zur Belohnung ihrer Dienste belehnet worden — erstens ein *Jus Status Civici*, Lehngüther zu besitzen überhaupt zu gründen und — dann — weil dergleichen Lehne in Kurland nicht mehr existiren, da das Feudum Ducale und das Vexillum Equestre unter sich völlig berichtigt worden — ein Jus darauf zu fundiren Bona Equestria an sich zu kaufen. —

Uebrigens giebt der 105te Spß der Statuten hierüber die Weisung

“ Homines ignobiles & peregrini pro indigenis non
 „ recepti, Nobilium Bona emere & possidere non
 „ debent, sub amissione Bonorum

Was den Einwurf anlanget, der wider diesen Spß der Statuten gemacht werden will, so ist derselbe keiner Beantwortung werth.

Der Spß befindet sich in dem *Original Exemplar* der Statuten, das in dem Ritterschaftlichen Archiv aufbewahret wird. Und



dieses ist Beweis genug für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, so wie die obigen Gründe dieselbe bey den ausschließlichen Besitze ihrer Landgüter gegen allen Eindrang zu sichern. —

Und so ist es auch mit dem vermeintlichen Urtheile des Kurländischen Hofgerichts, in Betreff des Guthes Lnden. Wenn auch nicht ohnedem verschiedenes diesem ganzen vermeintlichen Urtheile entgegen gesetzt werden könnte, so würde doch auf alle Fälle, ein Kurländisches Hofgericht ein sehr inkompetenter Ausleger von Grunde und Fundamental-Gesetzen seyn, auf denen die Staatsverfassung der Herzogthümer ruhet. —

Allein gesetzt, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft keine rechtliche Gründe für sich hätte, dergleichen auf ihren Untergang abzweckenden vermeintlichen Beschwerden und Gesuchen, sich zu widersetzen, so würde sie dieses allein schon nach der Localen aus politischen Gründen thun müssen. — Denn da die Gründe, aus welchen in andern Staaten Weise Gesetzgeber den Ankauf adelicher Güter auch bürgerlichen Personen und Fremden erlauben, in Kurland gänzlich cessiren, maassen nicht nur die Güter ziemlich ihren höchsten Werth bereits erlangt, und bey einer zahlreichen Menge von einheimischen Adel, nach ihrem Werthe bezahlet werden; so ist nicht nur keine Concurrence von Fremden, oder Personen bürgerlichen Standes, als Käusern, dabey nöthig; sondern der einheimische Adel würde eben dadurch wiederum zu expatriire, und sein Geld in fremden Ländern anzuwenden genöthiget seyn. — Zugeschweigen daß vermögende bürgerliche Personen in Kurland nicht nöthig haben, ihr Geld auf liegende Gründe verwenden zu müssen, da Kurland keine



Manufakturen, keine Fabriken hat, und da mit dessen natürlichen Produkten aus seinen Häfen bis auf diesen Augenblick annoch, nur elender Kommissions-Handel getrieben wird.

Es lege daher der durch Kurlands Adel reich gewordene Bürger in den Städten, sein Geld zu dergleichen nutzbaren Anlagen, die das Local des Landes erlaubt, an, — er befördere durch eigenen Handel und eigene Unternehmungen die Ausfuhr inländischer Produkte, und erhöhe dadurch ihren Werth — befördere auf diese Art sein weiteres Glück und die Wohlfahrt des Ganzen, und er wird nicht nöthig haben, den Adel des Landes zu beneiden, der auf den Landbesitz angewiesen ist. —

Was die in der Ordnung vermeintliche

Ilte Beschwerde anlanget, so gehöret deren ganzer Inhalt bloß und lediglich zu den innern oekonomischen und Polizey- Angelegenheiten der Herzogthümer, deren Detail nicht nur überhaupt, nach dem Localen des Landes beurtheilet seyn will, sondern auch vorläufig auf Landtagen in Kurland zur Behandlung würde stehen müssen, ehe es vor der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu behandeln seyn würde.

Es würde daher nur zur Belästigung Einer Erlauchten Deputazion gereichen, hierüber weitläufig zu werden, und wann Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Hochdieselbe mit dem despotischen Handlungsgeiste einer Gesellschaft Krämer und Bierbrauer, denen das Interesse eines ganzen Landes und aller Einwohner, die



nicht Krämer sind , ohne Ausnahme , besonders Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, ganz wider die Natur des Localen , in den auf diese vermeintliche Beschwerde gegründeten Petitis , unterworfen werden sollen , hier bekannt machen wollte. —

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft begnüget sich daher nur bloß kürzlich anzumerken :

Daß man auch in Ansehung dieser vermeintlichen Beschwerde und zum Behufe der darauf gegründeten sonderbaren Petitorum , auf Urkunden und Gesetze Bezug genommen habe , die entweder überhaupt die Herzogthümer Kurland und Semgallen gar nichts angehn ; — oder , die doch von keiner Verbindlichkeit für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sind. —

Zu den erstern gehöret sowohl die Transaction , die der Liefländische Adel mit der Stadt Riga im Jahre 1593. abschloß , als auch der Transact der Herzoglichen Gebrüdern Friedrich und Wilhelm mit der Stadt Riga vom Jahre 1615 , — als an welchen Akten der Kurländische Adel auch nicht den mindesten Antheil hat ; vielmehr hat derselbe wider den Herzoglichen Transact , der *in scio Ordine Equestri* und *à tergo* dessen von den Herzoglichen Brüdern eingegangen worden , im Jahre 1616. feierlichst durch den damaligen Ritterschafts-Marschall , Otto Grothusen , vor den Akten der Oberherrschaftlichen Kommission protestiret. —

Zu den zweiten gehören alle von der Krämergesellschaft aus der Fürstlichen Kanzeley zu Mitau exportirte Krämerverordnungen , und



Darauf sich gründende Reskript und Mandate, die überhaupt Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft eben so wenig kennen, als dieselben verbindlich für Dieselbe sind, und sammt und sonders unter der Polizey-Revision Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft stehen.

Uebrigens wird es den aufgeklärten Einsichtern Einer Erlauchten Deputazion ohnedem nicht entgehen

istens, daß in dieser ganzen Beschwerde, und in der Menge der darauf gegründeter Petitorum, auch nicht ein einziger grosser patriotischer Gedanke gefunden werde, der auf Beförderung, Aufnahme, Erweiterung, Vergrößerung und Erleichterung des eigentlichen und wahren Handels, der nur allein ein Land glücklich machen kann, und also in dieser Rücksicht die Höchste Begünstigung verdient und verlanget, nemlich auf den Exportations-Handel einheimischer Produkte, — abzwecke.

Sondern daß vielmehr

istens, alles in dieser vermeintlichen Beschwerde bloß nur auf ein ausschließendes Recht einer Krämergesellschaft zu einem Importations-Handel mit fremden und ausländischen Produkten, Manufakturfabrik- und Galanterie-Waaren, abzwecke — also auf eine Handelsart gerichtet sey, die, da sie einheimischen Kunstfleiß tödtet, den braven Gewerker, Professionisten und Künstler ausser Brodt und Nahrung setzet, und das baare Geld aus dem Lande zieht, jedem Lande schädlich und nach-



theilig ist, und dahero auch nicht die mindeste Begünstigung, noch vielweniger ausschließende Vorrechte verlange noch verdiene, gesetzt auch das man, bey dem Mangel einheimischer Manufakturen und Fabriken, der fremde Einfuhre nicht entbehren könne —

z tens, daß die auf diese Beschwerde gegründeten sonderbaren Petita, zugleich auf Beeinträchtigungen adelicher Rechte, überhaupt aber durchaus auf Monopolisterey so genannter Krämergesellschaften bey dem freyen Kauf und Verkauf der natürlichen Produkte des Landes, und nicht blos allein zum Schaden des Adels, sondern auch selbst der andern Klassen und Einwohner in Städten, so wie der Untertthanen des Adels und des ganzen Landes abzielen. —

Mit einem Worte Eine Erlauchte Deputazion wird bemerken, daß entweder alles bey Kauf und Verkauf auf intentirte ausschließende Rechte hinaus laufe, und wider alle gesunde Handlungs- und Polizey Grundgesetze streite; oder doch wenigstens in einem freyen Lande, wie Kurland, weder mit den Rechten anderer Einwohner und des Adels, noch mit dem lokalen des Landes zu conciliren stehe.

Da jedoch von allen diesen Sachen nicht eher die Rede seyn kann, als bis dieselben auf den kurländischen Landtagen behandelt worden seyn werden, so schreitet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur vermeintlichen

IIIten Beschwerde, die unter allen die sonderbarste ist. —

Kur

Kurlands Staatsverfassung ist adelicher Natur; — zu folge derselben, und der Grundgesetze, können dahero die Dignitäten des Landes nur mit Indigenis Nobilibus besetzt, und von denenselben verwaltet werden.

Kurland hat gegenwärtig zur Vergebung für einen, seit Jahr-
hundertern, einheimischen zahlreichen Adel nur 4 Oberraths, 2 Raths,
4 Oberhauptmanns, 8 Assessoren, und 8 Hauptmannstzellen; also
in allem nicht mehr als 26 Chargen, die ihrer Natur nach adelich
sind, und der Grundverfassung zu folge, mit Nobilibus Indige-
nis besetzt werden müssen.

Bürgerliche Fremdlinge und Ausländer aber, die entweder
selbst als Fremde ins Land gekommen, und Glück in demselben ge-
macht hatten, oder etwan in der ersten und zweiten Generazion von
einem ins Land gekommenen Fremdlinge abstammen, wollen gegen
diesen, seit dem 12ten Jahrhunderte in Kurland ansässigen Familien
Adel die Güte haben — auf die 26 Dignitäten zu renunciiren — wann
dieser Adel sich im Gegentheile anheischig macht, en faveur dieser bür-
gerlichen Fremdlinge, auf die Geistliche Superintendentur-Stelle, auf
alle Geistliche-Stellen im Lande, überhaupt auf alle Civil-Stellen,
also auf alle Advokaten-Stellen, Obersekretär-Stellen, Kanzelli-
sten, Kameralisten, Archiv, Forst-Stellen, Zoll- und Lizenz-Stel-
len, Post-Stellen, mit einem Worte — auf alle mögliche Stellen,
Aemter und Officia auf ewig zu renunciiren. —

Ob zwar auch nicht eine einzige dieser Stellen anjezt mit ei-
nem einheimischen von Adel besetzt ist; — und selbige dahero alle



mit einander von bürgerlichen Personen anjezt verwaltet werden ; — so findet doch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diesen Antrag zu einer derartigen Renunciacion nicht so billig, als derselbe in dem vermeintlichen Gravamine geschildert wird, vielmehr in eben dem Grade unbillig, als er ungesetzlich ist, und daher unter aller Verantwortung. —

Dies ist der Aufschluß, den Eine Hochwohlgebohrne Ritters- und Landschaft Einer Erlauchten Deputazion in Ansehung der bürgerlichen Angelegenheiten in Kurland, und in Ansehung der Hochderselben von vermeintlichen Delegatis Status Civici oder ex Ordine Civico Ducatum Curlandiæ unterlegten Schrift: Gravamina Civitatum &c, sowohl quo ad formam als quo ad materiam der bürgerlichen Vereins und seiner vermeintlichen Beschwerden zu unterlegen Sich gemüßiget siehet, und bey der wider Sie gemachten Insinuation ihrer Ehre schuldig ist. —

Wey den erleuchten Einsichten Einer Erlauchten Deputazion wird es Hochderselben nicht entgehen, daß das Materielle der Sache, und der vermeintlichen Beschwerden, und der darauf gegründeten Gesuche nicht weniger illegal als die Form des sogenannten bürgerlichen Vereins in Kurland sey, — daß aber letzterer annoch besonders seiner Natur nach, und der Art und Weise, wie sich derselbe in Kurland gebildet, für die Ruhe eines jeden Staates, und also auch für die Ruhe der Herzogthümer dedenklich und gefährlich zu erachten sey? — Nicht weniger schmeichelt sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, daß Eine Erlauchte Deputazion es rechtlich und gesetzlich finden werde, wann Eine Hochwohlgebohrne

Ritter- und Landschaft Sich nicht formellement vor Hochderselben über Gegenstände habe einlassen können, die Hochderselben von Personen unterleget worden, die Eine Hochwohlgebörne Ritter- und Landschaft, bewandten Umständen nach, nicht in dieser Qualität anerkennen kann, und da diese unterlegten Materien selbst, gesetzt auch, daß selbige als Gravamina der kurländischen Städte selbst angesehen werden wollten, ganz incompetent anjezt der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft unterleget worden, maassen diese vermeintliche Beschwerden der kurländischen Städte nicht eher von diesen Städten zur Entscheidung der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft haben gebracht werden können, als bis die Erklärung von Seiten des Durchlauchten Herzogs und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf Landtagen in Kurland vorläufig und vor allen Dingen erst darauf erfolgt gewesen seyn würde, die aber, wenigstens von Seiten Einer Honwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, da dieselbe auffer Stande gesetzt worden, mit dem Durchlauchten Herzoge auf Landtagen traktiren zu können, bis anjezt noch nicht hat erfolgen können. —

Es bleibt dahero lediglich nur Eine Hochwohlgebörne Ritter- und Landschaft bey dem stehen, was die Natur der Sache selbst, und die Wohlfahrt, Ruhe, und Glückseligkeit der Herzogthümer Kurland vor anjezt erfordern; und hat dahero die Ehre, Eine Erlauchte Deputazion ganz gehorsamst zu ersuchen, Ihre Meinung in Ansehung dieser kurländischen bürgerlichen Angelegenheiten dahin zu eröffnen, daß die Allerdurchlauchtigsten Stände geruhen mögen, das Materielle der Sache zur vorläufigen Behandlung nach Kurland zu verweisen — zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit aber,

den sogenannten illegalen bürgerlichen Verein, der sich in Kurland gebildet hat, oberherrschastlich zu cassiren und zu annulliren — allen Einwohnern, die nicht aktive Bürger in den Städten sind, aufs ernstlichste anzubefehlen, sich nicht in die Angelegenheiten der Städte zu mischen, oder dergleichen strafbare Unionen und Koalitionen zuzulisten, — die kurländische Landesregierung und alle Magisträte aufs ernstlichste zu ermahnen, auf die Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung im Staate ein wachsames Auge zu haben, und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die gebührenden rechtlichen Actionen gegen die Urheber und Promotores dieser bürgerlichen Unordnungen in Kurland, und ihre intentirten Mutationen der gegenwärtigen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen vorzubehalten.

